

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail

Wien, 6.9.2007

BMGFJ_FHRStellungnahme_MTDNovelle2007

GZ: 2007/567
Betrifft: Stellungnahme des Fachhochschulrates zum Entwurf der MTD-Gesetz-Novelle
2007 (BMGFJ-92255/0001-I/B/6/2007)

Der Fachhochschulrat (FHR) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der MTD-Gesetz-Novelle 2007 und bezieht seine Stellungnahme ausschließlich auf jene Textpassagen des Entwurfes, die mit den an Fachhochschulen bzw. fachhochschulischen Institutionen angebotenen FH-Bachelorstudiengängen in den Bereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in Verbindung stehen.

Der FHR erlaubt wie folgt Stellung zu nehmen:

▶ **§ 3 Abs. 6 Z 1 und 2** MTD-Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung

Anträge auf Änderung:

Aus der Sicht des FHR hat es sich in der Vergangenheit als zielgerichteter erwiesen, mit dem BMGFJ zunächst abzuklären, ob es sich bei beantragten Änderungen um verordnungsrelevante Änderungen handelt und ob eine Beiziehung von Sachverständigen entsprechend erforderlich ist. Es wird auch hinkünftig Anträge auf Änderung von FH-Bachelorstudiengängen in den Bereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geben, die keine Verordnungsrelevanz besitzen. Zudem zeigt die Erfahrung des FHR, dass die Änderungen vielfach in einem äußerst geringen Umfang ausfallen. Es ist aus der Sicht des FHR (auch aus Ressourcengründen) daher nicht zielführend, bei jedem Änderungsantrag *automatisch* Sachverständige beiziehen zu müssen.

Der FHR schlägt daher vor, dass allfällige Änderungen von FH-Bachelorstudiengängen in den Bereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste dem BMGFJ gemeldet werden und vom BMGFJ im Anschluss jeweils entschieden wird, ob die beabsichtigten Änderungen die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich machen.

▶ **§ 6c Abs 1 bis 4, § 6d Abs 1, § 6e Abs 2 und 3** MTD-Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung

Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen:

Die im Rahmen eines "Anpassungslehrgangs" oder einer "Eignungsprüfung" vorgesehenen Befugnisse des (der) Studiengangsleiters(in) eines entsprechenden FH-Bachelorstudienganges erscheinen vor dem Hintergrund des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) insofern problematisch, als dass der (die) Leiter(in) des Lehr- und Forschungspersonals eines FH-Studienganges anders als das Fachhochschulkollegium und sein(e) Leiter(in) nicht zu den „Organen“ einer Fachhochschule zu zählen sind. Es müssten die beschriebenen Zuständigkeiten folglich im Falle einer Fachhochschule dem Fachhochschulkollegium oder - bei fachhochschulischen Einrichtungen die den Fachhochschulstatus noch nicht erlangt haben - dem FHR zugeschrieben werden. Vorstellbar ist in diesem Zusammenhang auch eine explizite Übertragung der Agenden an die „Studiengangsleitung“ durch das Fachhochschulkollegium bzw. durch den FHR (die Erläuterungen zu diesem Punkt fassen diese Vorgehensweise ins Auge, der vorgeschlagene Gesetzestext allerdings nicht).

Da §§ 6 und 6b samt Überschriften in der novellierten Textfassung entfallen sollen, stellt sich für den § 6 die Frage einer durchgehenden Nummerierung.

► **§ 8a. (6)** MTD-Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung

Eignungsprüfung im Zusammenhang mit der Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung:

Im Falle eines durch den/die Landeshauptmann/frau festgestellten Qualifikationsunterschiedes kann eine „Eignungsprüfung“ erfolgen. Der Klammerverweis bezüglich der Eignungsprüfung auf § 6b Abs. 7 erscheint in diesem Zusammenhang nicht ganz nachvollziehbar. Wenn es möglich sein soll, die Eignungsprüfung auch an einem FH-Studiengang abzuhalten, dann müsste auf § 6d Abs 1 der vorgeschlagenen Fassung verwiesen werden. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen in der endgültigen Fassung der Gesetzesnovelle und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den Fachhochschulrat
Der Präsident



O.Univ.-Prof. DI Dr. Leopold März